

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Kolpingstadt Kerpen vom 30.10.2014**

Präambel

Auf Grund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brand-schutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) In der Anlage 2 sind die betroffenen Objekte aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die in der Anlage 2 aufgeführten Brandschauintervalle sind die Zeiten, nach denen eine Brandschau spätestens zu wiederholen ist. Die Festlegung der tatsächlichen Brandschauintervalle erfolgt jeweils für das einzelne Objekt durch die Brandschutzdienststelle. Abweichende kürzere Intervalle sind möglich. Unabhängig von den festgelegten Intervallen können durch die Brand-schutzdienststelle Zwischenprüfungen, auch unangekündigt, durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle.
 - a) die Durchführung der Brandschau inklusive der An- und Abfahrten
 - b) die Vor- und Nachbereitung der Brandschau,
 - c) die Beratungen im Zusammenhang mit dem bei einer Brandschau aufgeführten Mangel,
 - d) eine Nachbesichtigung auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder auf Antrag des Eigentümers, des unmittelbaren Besitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (2) Fahrzeugkosten
Dies sind die Kosten für die Verwendung von erforderlichen Fahrzeugen für den Zeitraum der unter (1) genannten Punkte.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auslagensatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung entsteht.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Leistungen nach § 2 (1) bis (2) ist der Eigentümer, unmittelbare Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Objektes, in welchem die Brandschau oder Nachbesichtigung durchgeführt wurde. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlungen. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kerpen vom 16.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 30.10.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Anlage 1

**Gebührensätze zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Brandschauen in der Kolpingstadt Kerpen**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Kolpingstadt Kerpen vom 28.10.2014 gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gem. § 2 (1) Buchstabe a) bis d)
je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €
2. Leistungen gem. § 2 (2)
 - 2.1 je angefangene 15 Minuten PKW-Benutzung 7,00 €
 - 2.2 je angefangene 15 Minuten Löschfahrzeug mit Besatzung 40,00 €
 - 2.3 je angefangene 15 Minuten Hubrettungsfläche mit Besatzung 50,00 €
3. Auslagensatz gem. § 4
Bare Auslagen werden in der tatsächlichen Höhe berechnet.